

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2018
Nummer: 08
Datum: 05. Juni 2018

Inhalt: Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang Operational Excellence an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 05. Juni 2018

Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang
Operational Excellence
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 05. Juni 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang Operational Excellence vom 9. Januar 2017 (Amtsblatt der Hochschule 07/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium umfasst grundsätzlich zwei Pflichtpraktika, nämlich das Modul ‚Internship‘ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits) und das Modul ‚Master Thesis‘ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen ‚Interkulturelles Training‘, ‚German 1‘ und ‚German 2‘ ist Deutsch;“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eines Nachweises gemäß Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in deutscher Sprache erworben wurde oder wenn das betreffende Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für Studierende, welche weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind die Module „German 1“ und „German 2“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nach. ²Im Übrigen sind zwei Wahlpflichtmodule auszuwählen. ³Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, können die Module „German 1“ und „German 2“ nicht wählen.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „750“ durch die Zahl „900“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

5. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Bezüglich an diesem Tag laufender Prüfungsverfahren in von den Änderungen betroffenen Modulen gelten die bisherigen Regelungen fort. ³Wer gemäß dem vorstehenden Satz noch das Modul „Colloquium“ mit Erfolg abschließen muss oder dies bereits getan hat, fertigt eine Masterarbeit nur im bislang geltenden Umfang an (25 Credits).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16. Mai 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 05. Juni 2018.

Hof, den 05. Juni 2018
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 05. Juni 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. Juni 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05. Juni 2018.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5
Modulgruppen und -nummern	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Basismodule				
1	Interkulturelles Training <i>oder</i> Facts about Germany ¹	5	SU, Ü	StA mit Präs15
2	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
3	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	Präs20
4	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	Koll25
5	Internship	30	Pr	StA
6	Master Thesis	30	Pr	AA
Kernmodule				
7	Factory Planning and Engineering	5	SU, Ü	KI90
8	Production Process Excellence	5	SU, Ü	StA mit Koll25 ²
9	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
10	Supply Chain Management	5	SU, Ü	mdlP20
11	Industry 4.0/ Data Management (Data Processing, Data Collection and Data Transport)	5	SU, Ü	StA mit Koll25
12	Production Execution and Logistics	5	SU, Ü	KI90
Wahlpflichtmodule				
13	Information and Process Management	5	SU, Ü	KI90
14	Corporate Strategy and Controlling	5	SU, Ü	KI90
15	Project Management	5	SU, Ü	KI90
16	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
17	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
18	Recent Trends in Operational Excellence	5	SU, Ü	P ³
19	German 1	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ⁴
20	German 2	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ⁴

Anmerkungen:

¹ Das Modul wird in zwei Alternativen angeboten: für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, gilt die erste (Interkulturelles Training) und im Übrigen die zweite Alternative (Facts about Germany).

² Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

³ KI90, CP90, StA (auch mit Präs15) oder Ref30. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

⁴ Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Computergestützte Prüfung*
KI	Klausur*
Koll	Kolloquium* (Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließenden Fragen zum Gegenstand der Präsentation)
mdIP	mündliche Prüfung*
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation*
Ref	Referat*
StA	Studienarbeit*
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

+ Regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden, bei Kombination mit Koll 40 Stunden.